Richtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Würdigung besonderen bürgerschaftlichen, ehrenamtlichen und gemeinwohlorientierten Engagements

Beschluss der Gemeindevertretung am 18.06.2026

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf würdigt Personen, Gruppen, Vereine, Initiativen, Einrichtungen und Unternehmen, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl, das gesellschaftliche Miteinander und die positive Entwicklung der Gemeinde einsetzen.
Die Ehrungen sollen besonderes Engagement sichtbar machen, Wertschätzung ausdrücken, andere Menschen zur Mitwirkung ermutigen und die Vielfalt des Engagements im Doppeldorf abbilden.

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Auswahl und Ehrung von Personen, Gruppen, Vereinen, Initiativen, Einrichtungen und Unternehmen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben.
Ziel der Richtlinie ist es, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zu schaffen. Die Ehrungen sollen nicht willkürlich erfolgen, sondern anhand klarer Grundvoraussetzungen, nachvollziehbarer Bewertungskriterien und eines geregelten Auswahlverfahrens.
Die Ehrung ist eine freiwillige Auszeichnung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vorschlag, Auswahl oder Ehrung besteht nicht.

§ 2 Kategorien der Ehrungen

Zur Orientierung können Ehrungen insbesondere in folgenden Kategorien erfolgen.

- **Gesellschaftliches Miteinander,**
- **Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Gesundheit,**
- **Umwelt, Natur- und Tierschutz sowie Nachhaltigkeit**
- **Innovation aus dem Ehrenamt#**
- **Partner des Gemeinwohls**
- **Lebenswerk/ Mut und Zivilcourage / Herausragende besondere Leistung**

Die Kategorien dienen der Orientierung. Sie sollen die Vielfalt des Engagements sichtbar machen, aber nicht zu einer unangemessen starren Einordnung führen. Eine Ehrung kann auch erfolgen, wenn ein Vorschlag mehreren Kategorien zugeordnet werden kann. In diesem Fall entscheidet die Jury über die Hauptkategorie.

§ 3 Grundvoraussetzungen für eine Ehrung

Eine Ehrung setzt voraus, dass das Engagement einen erkennbaren Bezug zur Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat. Dieser Ortsbezug liegt vor, wenn das Engagement in der Gemeinde stattfindet oder den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unmittelbar zugutekommt.
Das Engagement muss gemeinwohlorientiert sein. Es darf nicht vorrangig auf persönlichen finanziellen Gewinn gerichtet sein.
Die vorgeschlagene Person, Gruppe, Initiative, Einrichtung oder das Unternehmen soll durch das Engagement eine positive Vorbildwirkung entfalten. Maßgeblich sind insbesondere Respekt, Verlässlichkeit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander.
Eine Ehrung kann sowohl für langfristiges Engagement als auch für eine besondere einmalige Leistung erfolgen, wenn diese eine erhebliche Bedeutung für die Gemeinde oder das Gemeinwohl hat.

§ 4 Ehrungsfähige Personen und Institutionen

Geehrt werden können:

- Personen mit Wohnsitz in Petershagen/Eggersdorf,
- Personen ohne Wohnsitz in Petershagen/Eggersdorf, sofern ihr Engagement der Gemeinde oder ihren Einwohnerinnen und Einwohnern in besonderer Weise zugutekommt,
- Gruppen, Vereine, Initiativen, Einrichtungen oder Projekte mit erkennbarem Bezug zur Gemeinde,
- Unternehmen oder Gewerbetreibende, wenn deren Engagement deutlich über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit, reine Eigenwerbung oder bloßes Sponsoring hinausgeht und ihr Engagement der Gemeinde oder ihren Einwohnerinnen und Einwohnern in besonderer Weise zugutekommt,

Hauptamtlich Tätige, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Personen in verantwortlichen Funktionen sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine Ehrung kommt in diesen Fällen jedoch nur in Betracht, wenn die Leistung deutlich über die mit Amt, Beruf, Mandat oder Funktion üblicherweise verbundenen Aufgaben hinausgeht.

§ 5 Ausschlussgründe

Eine Ehrung soll nicht erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die mit dem Zweck der Ehrung unvereinbar sind. Eine Ehrung soll ebenfalls nicht erfolgen, wenn der vorgeschlagene Beitrag überwiegend der Gewinnerzielung, Eigenwerbung oder Erfüllung regulärer beruflicher Pflichten dient und kein darüberhinausgehender gemeinwohlorientierter Mehrwert erkennbar ist.

Die Prüfung möglicher Ausschlussgründe erfolgt vor der abschließenden Entscheidung durch die Verwaltung beziehungsweise durch die Jury.

§ 6 Wiederholungsehrungen

Eine erneute Ehrung derselben Person oder Organisation ist möglich, soll aber nur sehr zurückhaltend erfolgen. Eine erneute Ehrung soll erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen.
Wurde eine Person bereits für eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Engagement geehrt, soll eine erneute Ehrung für denselben Anlass nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 7 Vorschlagsrecht

Vorschläge für Ehrungen können durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingereicht werden.
Darüber hinaus können Vorschläge durch Institutionen (z.B. Vereine, Schulen, Kitas, Unternehmen, kommunalpolitisch Tätige) mit erkennbarem Ortsbezug zur Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Zur Stärkung des jungen Engagements sollen Schulen, Kitas, Jugendclub, Vereine und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig aktiv auf die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen hingewiesen werden.

§ 8 Form der Nominierung

Vorschläge sollen vorrangig über ein von der Gemeinde bereitgestelltes Online-Formular eingereicht werden.
Das Formular soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten der vorschlagenden Person oder Institution,
- Name und Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person, Gruppe, Initiative, Einrichtung oder Organisation, soweit bekannt,
- gewünschte Kategorie der Ehrung,
- Beschreibung des Engagements,
- Begründung, weshalb die Ehrung erfolgen soll, folgende Punkte sollten benannt werden
 - Angaben zum Ortsbezug,
 - Angaben zur Dauer, Intensität und Wirkung des Engagements,
 - Angaben dazu, ob bereits eine frühere Ehrung bekannt ist,
- Einverständnis zur Kontaktaufnahme und, soweit erforderlich, zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Für Personen ohne digitalen Zugang soll eine schriftliche oder formlose Einreichung per Brief oder E-Mail möglich bleiben. Die Verwaltung kann diese Vorschläge in das vorgesehene Formularschema übertragen.
Die vorschlagende Person kann eine Kategorie auswählen. Die abschließende Einordnung in eine Kategorie erfolgt durch die Jury.

§ 9 Nominierungsfrist

Vorschläge sollen jeweils bis zum 30. Oktober für die Ehrung im folgenden Jahr eingereicht werden um ausreichend Zeit für Prüfung, Bewertung, Entscheidung, Kontaktaufnahme und Vorbereitung der Ehrung zu haben.
Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden. Bei Abgabe nach dem 30.10. gilt der Vorschlag für das übernächste Jahr.

§ 10 Anzahl der Ehrungen

Die Zahl der Ehrungen soll begrenzt werden, um die Wertigkeit der Auszeichnung zu erhalten. Pro Jahr sollen grundsätzlich höchstens 6 Ehrungen ausgesprochen werden.
Eine Ehrung kann an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Initiativen, Einrichtungen oder Unternehmen vergeben werden. Gruppenehrungen zählen als eine Ehrung, sofern die Gruppe aus demselben Anlass ausgezeichnet wird.
Eine bestimmte Mindestzahl an Ehrungen besteht nicht. Eine Kategorie muss nicht zwingend besetzt werden, wenn keine geeigneten Vorschläge vorliegen.
Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Verteilung der Ehrungskategorien geachtet werden. Eine unangemessene Konzentration auf nur einen Themenbereich soll nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 11 Jury

Über die Ehrungsvorschläge entscheidet eine Jury. Die Jury soll vielfältig, unabhängig und nachvollziehbar zusammengesetzt sein. Die Jury besteht aus mehreren Personen und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem Bürgermeister oder eine von ihm benannte Vertretung,
- jeweils eine von den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen benannte Person,
- drei Personen aus dem Kreis der zuletzt Geehrten

Die Besetzung soll regelmäßig überprüft werden. Eine möglichst ausgewogene Besetzung nach Geschlechtern soll berücksichtigt werden.

Mitglieder der Jury sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie selbst vorgeschlagen wurden, Angehörige betroffen sind oder ein sonstiger persönlicher oder institutioneller Interessenkonflikt besteht.

§ 12 Bürgerbeteiligung und Online-Abstimmung

Die Gemeinde kann ergänzend zur Juryentscheidung Formen der Bürgerbeteiligung vorsehen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- öffentliche Vorschlagsaufrufe,
- Vorstellung nominierter Personen oder Projekte,
- Abstimmung über eine Gemeinde-App oder ein Online-Tool,
- Bürgerpreis als eigene Kategorie,
- laufende Rubrik im Ortsblatt oder auf der Internetseite, zum Beispiel „Bürgerin oder Bürger des Monats“.

Ein Online-Voting kann beratenden Charakter haben oder für bestimmte Kategorien verbindlich sein. Die nähere Ausgestaltung ist vorab festzulegen.
Bei einem Online-Voting sind insbesondere Transparenz, Datenschutz, Manipulationsschutz, Mehrfachabstimmungen und der Umgang mit nicht digital teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.
Aus Gründen der Verfahrenssicherheit sollte ein Online-Voting zunächst nur ergänzend oder für eine Sonderkategorie genutzt werden. Die abschließende Ehrungsentscheidung sollte bei der Jury oder einem klar bestimmten gemeindlichen Gremium verbleiben.

§ 13 Bewertungsverfahren

Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Vollständigkeit, Plausibilität, Ortsbezug und mögliche Ausschlussgründe geprüft. Die danach verbleibenden Vorschläge werden der Jury zur Bewertung vorgelegt. Über ausgeschlossene Vorschläge wird die Jury informiert.
Die Bewertung erfolgt anhand einer Punktmatrix. Jedes Jurymitglied bewertet die Vorschläge nach denselben Kriterien. Die Punkte werden anschließend zusammengeführt. Geehrt werden die eingereichten Vorschläge mit den höchsten Gesamtpunktwerten bis zum Erreichen der Maximalanzahl der zu Ehrenden.
Die Jury kann ergänzend beraten, insbesondere bei Gleichständen, unklaren Sachverhalten oder mehreren Vorschlägen innerhalb derselben Kategorie.
Die Bewertung wird dokumentiert. Dies dient der Nachvollziehbarkeit des Verfahrens.

§ 14 Bewertungsmatrix

Für die Bewertung gilt folgende Matrix als Orientierung:

Kriterium	Leitfrage	Punkte
Wirkung / sozialer Impact	Welchen konkreten Nutzen hat das Engagement für Menschen, Tiere, Natur, Vereine, Einrichtungen oder das Gemeindeleben?	0–5
Besonderer Einsatz	Geht die Leistung über das Übliche hinaus? Werden Zeit, Kraft, Ressourcen, Fachwissen oder persönliche Belastung eingebracht?	0–5
Nachhaltigkeit / Kontinuität	Ist das Engagement langfristig angelegt, dauerhaft wirksam oder strukturbildend?	0–5
Vorbildwirkung	Inspiriert das Engagement andere? Steht es für Werte wie Respekt, Verlässlichkeit, Solidarität und Verantwortungsbewusstsein?	0–5

§ 15 Besondere Kriterien für Unternehmen und Gewerbetreibende

Bei Unternehmen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen ist zu prüfen, ob das Engagement über die normale berufliche, wirtschaftliche oder werbliche Tätigkeit hinausgeht.

Eine Ehrung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung:

- kostenlos oder deutlich vergünstigt Ressourcen, Räume, Fahrzeuge, Material oder Fachwissen für gemeinnützige Zwecke bereitstellt,
- dauerhaft örtliche Initiativen, Vereine, soziale Projekte, Jugendförderung oder Nachwuchsförderung unterstützt,
- in besonderer Weise Verantwortung für das Gemeinwohl übernimmt,
- sich über das übliche Sponsoring hinaus für Menschen, Tiere, Natur oder soziale Belange einsetzt,
- aus innerer Überzeugung einen Beitrag zum sozialen Klima in der Gemeinde leistet.

§ 16 Form der Ehrung

Die Ehrung dient der öffentlichen Anerkennung besonderen Engagements für das Gemeinwohl in unserer Gemeinde. Sie soll vorrangig im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs der Gemeinde erfolgen. Ergänzend und in Absprache mit der Gemeindevertretung können auch andere Verfahrensweisen gewählt werden.

Bei einer Ehrung für ein Lebenswerk kann zusätzlich ein Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde erfolgen.

Die Ausgestaltung der Ehrung soll dem Anlass angemessen sein und die besondere Wertschätzung der Gemeinde ausdrücken.

§ 17 Öffentliche Würdigung und Dokumentation

Die Gemeinde kann die Geehrten mit deren Einverständnis öffentlich vorstellen.
Die Vorstellung kann erfolgen:

- im Ortsblatt,
- auf der Internetseite der Gemeinde,
- in der Gemeinde-App,
- in sozialen Medien der Gemeinde,
- in einer dauerhaften digitalen Übersicht früherer Ehrungen,

Die Darstellung soll Name, Art des Engagements, Kategorie und eine kurze Begründung enthalten.

§ 18 Datenschutz und Einwilligung

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für das Vorschlags-, Prüfungs-, Auswahl- und Ehrungsverfahren erforderlich ist.
Vor einer öffentlichen Ehrung oder Veröffentlichung personenbezogener Angaben soll die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.
Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
Wird eine vorgeschlagene Person nicht geehrt, sind die personenbezogenen Daten nach Abschluss des Verfahrens zu löschen, soweit keine rechtlichen oder organisatorischen Gründe für eine befristete Aufbewahrung bestehen.

§ 19 Verfahren bei Ablehnung oder Nichtberücksichtigung

Ein Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Ehrung.
Nicht berücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr erneut eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Ablehnungen im Einzelnen öffentlich zu begründen. Die vorschlagende Person kann über die Nichtberücksichtigung informiert werden.

§ 20 Inkrafttreten und Evaluation

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch die Gemeindevertretung in Kraft.